

# Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Freilegung des Irrbachs  
im Zuge der Quartiersentwicklung (Bebauungsplan BW 83) in Trier, Gemarkung  
Trier und Euren.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8,  
54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des  
wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushalts-  
gesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Frei-  
legung des Irrbachs im Zuge der Quartiersentwicklung (Bebauungsplan BW 83) in Trier,  
Gemarkung Trier und Euren durch die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeis-  
ter,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 6422-  
0009#2026/0002-0380 Ref34-AB2).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat  
ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen  
Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz,  
<https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, den 30.04.2026

Im Auftrag

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP